

MERKBLATT ZUR ERBRECHTLICHEN GESTALTUNG



Notare Dr. Dörnhöfer und Dr. Betz * Roßbrunnstraße 9 * 97421 Schweinfurt * 09721/71660

* info@doernhoefer-betz.de

www.notare-ott-doernhoefer.de

Notare Dr. Dörnhöfer und Dr. Betz * Roßbrunnstraße 9 * 97421 Schweinfurt * 09721/71660
* info@doernhoefer-betz.de
www.doernhoefer-betz.de

1. Gestaltungsformen

Erbrechtliche Gestaltung lässt sich in verschiedenen Formen verwirklichen. Grundform ist das Testament, welches entweder eigenhändig oder vor dem Notar errichtet werden kann. Typisch am Testament ist die Einseitigkeit, also die jederzeitige Widerruflichkeit durch den Erblasser. Ein sogenanntes Ehegattentestament kann von Ehegatten errichtet werden und liegt dann vor, wenn mehrere erbrechtliche Verfügungen getroffen werden sollen, die in einem gewissen Zusammenhang stehen, also voneinander abhängig sind. Wesensmerkmal des gemeinschaftlichen Testaments ist also das Vorhandensein einer gewissen Bindung. Noch weiter geht die Bindung beim sogenannten Erbvertrag. Dieser kann zwischen beliebigen Personen getroffen werden und setzt immer mindestens eine vertragsmäßig bindende Verfügung voraus. Ehegatten wählen bei der Wahl der richtigen Verfügungsform meistens das gemeinschaftliche Ehegattentestament oder den Erbvertrag, während Einzelpersonen nur das Testament zur Verfügung steht. Neben der Form ist aber auch der Inhalt einer Verfügung von Todes wegen zu beachten.

2. Mögliche Inhalte von Verfügungen von Todes wegen

Falls es um eine Regelung über das gesamte Vermögen oder Vermögensteile geht, nimmt man eine Erbeinsetzung vor, wodurch eine oder mehrere Personen zum Rechtsnachfolger des Gesamtvermögens eingesetzt werden. Für den Fall, dass mehrere Personen als Erben eingesetzt werden, bilden diese ab dem Erbfall eine sogenannte Erbengemeinschaft.

Einzelne Vermögensgegenstände wie z.B. Immobilien, Wertgegenstände, Bargeld werden durch ein sogenanntes Vermächtnis zugewendet. Im Gegensatz zur Erbeinsetzung handelt es sich beim Vermächtnis um die Regelung eines einzelnen Gegenstandes. Häufig findet man in Testamenten neben Erbeinsetzungen auch die Anordnung von Vermächtnissen.

Falls der Erblasser seinen Erben unter Aufsicht stellen möchte, also gewisse Kontrollbefugnisse über den Tod hinaus bewahren möchte, kann er eine sogenannte Testamentsvollstreckung anordnen. Testamentsvollstrecker können Personen aus der Familie aber auch Rechtsanwälte und Steuerberater, häufig im unternehmerischen Bereich, sein. Der Testamentsvollstrecker verwaltet somit das zugewendete Vermögen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt. Möglich ist auch, nur die Abwicklung des Nachlasses dem Testamentsvollstrecker anzuvertrauen. Daneben können auch noch andere Verhaltensweisen des Erben bzw. Vermächtnisnehmers durch ein Testament vorgegeben werden, beispielsweise durch Auflage oder Teilungsanordnung. Das Erbrecht beinhaltet also vielfältige Regelungsmöglichkeiten, die in typischen Konstellationen regelmäßig vorkommen.

3. Typische Konstellationen

Ehegatten möchten sich meistens beim ersten Todesfall zunächst gegenseitig als Erben einsetzen. Falls Kinder vorhanden sind, sollen diese zunächst nicht erben, sondern auf den zweiten Todesfall verwiesen werden. Eine solche Erbeinsetzung nennt man Berliner Testament mit Schlusserbeinsetzung der Kinder. Bei dieser Testamentsform ist zu beachten, dass die Kinder bereits beim ersten Todesfall einen Pflichtteilsanspruch gegen den überlebenden Ehegatten haben, was oftmals nicht bedacht wird.

Notare Dr. Dörnhöfer und Dr. Betz * Roßbrunnstraße 9 * 97421 Schweinfurt * 09721/71660

* info@doernhoefer-betz.de

www.doernhoefer-betz.de

Dem kann man nur durch einen Pflichtteilsverzicht unter Mitwirkung des Pflichtteilsberechtigten vorbeugen. Falls keine Kinder vorhanden sind, kann die gegenseitige Erbinsetzung der Ehegatten dann Probleme bereiten, wenn es letztendlich dem Zufall überlassen wird, in welche Verwandtschaft das Vermögen letztendlich übergeht. Dem kann man durch eine entsprechende Gestaltung Abhilfe schaffen, wonach beim zweiten Todesfall die Erbfolge so festgelegt wird, dass sowohl die Verwandten der Ehefrau als auch die Verwandten des Ehemannes zu bestimmten Quoten gemeinsam erben. Schwieriger wird die Gestaltung, wenn Ehegatten schon einmal verheiratet waren, Kinder aus erster Ehe vorhanden sind oder auch nichteheliche Kinder vorhanden sind. In diesem Fall kann man zwar seine eigenen Kinder zu Erben einsetzen, riskiert jedoch, dass bei Ableben des Kindes der geschiedene Ehegatte mittelbar wieder in den Genuss der Erbschaft kommt. In dieser Konstellation kann man sich des Instruments der sogenannten Vorerbschaft bedienen. Eine Vorerbschaft zeichnet sich dadurch aus, dass man zwar eine bestimmte Person zum Erben einsetzt, den Nachlass jedoch insoweit abkapselt wird, dass dieser bei Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts automatisch auf einen bestimmten sogenannten Nacherben übergeht. In unserem Fall könnte man also das eigene Kind zum Vorerben einsetzen und dafür sorgen, dass der Nachlass nicht auf den geschiedenen Ehegatten zurückfällt, sondern auf bestimmte vorher festgelegte Personen als Nacherben übergeht. Besondere Regelungstechniken bieten sich auch dann an, wenn Abkömmlinge verschuldet oder behindert sind. Häufiges Gestaltungsmerkmal in diesem Falle ist wiederum die Vorerbfolge, die dafür sorgt, dass zwar das Kind wiederum Erbe wird, der Nachlass jedoch letztendlich einer anderen Person zugutekommt.

Die Komplexität einer erbrechtlichen Nachfolgeregelung ist dann besonders hoch, wenn eine sogenannte Patchworkfamilie vorliegt. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass Ehegatten Kinder aus verschiedenen Vorehen haben, möglicherweise darüber hinaus auch gemeinschaftliche Kinder. In diesen Fällen möchten Ehegatten häufig, dass alle Kinder gleich behandelt werden. Dies lässt sich jedoch auf einfachem Wege überhaupt nicht gewährleisten, sodass man hier besonders komplizierte Gestaltungen wählen muss, um annähernd das gewünschte Ergebnis, nämlich der Gleichbehandlung zu erhalten. In diesem Fall wäre ein einfacheres Regelungsziel die Erbinsetzung der jeweiligen eigenen Kinder durch den Ehegatten, verbunden mit der Zuwendung von Nutzungsrechten, etwa Wohnungsrecht oder Nießbrauch für den überlebenden Ehegatten.

Letztendlich gibt es zwar typisierte Konstellationen, die bestimmte Regelungstechniken nahelegen. Jeder Nachlassfall ist jedoch anders und muss individuell betrachtet werden. Es gibt eine unendliche Gestaltungsvielfalt im Erbrecht. Viele der vorgenannten Instrumente können miteinander verknüpft werden und letztendlich zum gewünschten Ergebnis führen. Zuletzt soll darauf hingewiesen werden, dass alle erbrechtlichen Gestaltungsformen ihre Grenze im Pflichtteilsrecht haben. Sofern Ehegatten, Eltern, Abkömmlinge weniger als ihr gesetzliches Erbrecht vom Erblasser zugewandt bekommen oder ganz enterbt werden, können diese ihren Pflichtteil fordern. Bei jeder Gestaltung von Todes wegen muss man also bedenken, inwieweit Pflichtteilsansprüche den gewünschten Verteilungsplan stören können. Der Pflichtteil kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Deswegen kann man versuchen im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Pflichtteilsberechtigten bereits zu Lebzeiten einen Pflichtteilsverzichtungsvertrag abzuschließen, um eine mögliche spätere Störung des Erblasserwillens auszuschließen. Schließlich darf man auch die Erbschaftssteuerpflichten nicht vernachlässigen. Gerade bei der Zuwendung von Vermögen an entferntere Verwandte besteht die Gefahr, dass ein Teil oder manchmal sogar ein Großteil des Vermögens von der Erbschaftssteuerpflicht aufgezehrt wird, sodass man auch die Erbschaftssteuer letztendlich als natürliche Grenze der erbrechtlichen Gestaltung ansehen muss.

Dr. Martin Dörnhöfer, Notar